



NÖMTA
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

**Bericht des
NÖ Monitoring-Ausschusses
2024**

VORWORT



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein essenzieller Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen gleichberechtigt leben und teilhaben können.

Dieser 11. Bericht des NÖ Monitoringausschusses dokumentiert die Fortschritte, Herausforderungen und Maßnahmen, die in Niederösterreich zur Verwirklichung der Konvention ergriffen wurden. Er soll nicht nur eine Bestandsaufnahme sein, sondern auch eine Anregung zur weiteren Verbesserung und zur gemeinsamen Gestaltung einer Gesellschaft, die Vielfalt als Bereicherung sieht.

Unser Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur als Betroffene, sondern als aktiv Gestaltende ihres Lebens und ihres Umfelds wahrgenommen werden. Die Erkenntnisse dieses Berichts sollen dazu beitragen, Impulse für künftige Maßnahmen zu geben.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen, die an diesem Bericht mitgewirkt haben – den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des NÖ Monitoringausschuss und insbesondere den Menschen mit Behinderungen selbst, deren Erfahrungen und Perspektiven eine unverzichtbare Grundlage für diesen Prozess sind.

Gemeinsam gestalten wir eine Zukunft, in der Inklusion nicht nur ein Ziel, sondern gelebte Realität ist!

St. Pölten, im Mai 2025

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Grüber-Camerloher
Vorsitzende NÖ Monitoring-Ausschuss

Inhaltsverzeichnis

A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in leichter Sprache	3
B. TÄTIGKEITEN	7
I. Sitzungen.....	7
II. Stellungnahmen, Empfehlungen	8
III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses	11
IV. Aktuelle Themen / Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss. 14	
Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss	14
Veranstaltungen.....	15
C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2025.....	16
D. ANHANG	17
I. Grundlagen	17
1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).....	17
2. NÖ Monitoring-Gesetz.....	18
II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses	19
III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschuss .	20
IV. NÖ Monitoring-Gesetz	22
V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses	27
VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	33

A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in leichter Sprache



Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.

Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird. Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss berichtet über das Jahr 2024

Der NÖ Monitoring-Ausschuss traf sich im Jahr 2024 zu 4 Arbeitssitzungen.

Bei den Arbeitssitzungen nahmen die Mitglieder und Ersatzmitglieder persönlich und online teil.

Am 1. Jänner 2024 wurde Mag.^a Leila Kienzl die neue Stellvertreterin der NÖ Gleichbehandlungs-Beauftragten. Sie ist damit auch die Stellvertreterin der Vorsitzenden im NÖ Monitoring-Ausschuss.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat sich im Jahr 2024 mit folgenden Themen befasst:

- Kindergartenbetreuung für Kinder mit Behinderung,
- „Lohn statt Taschengeld“: die Forderung nach einer gerechten Entlohnung für Arbeit,
- Einführung des EU-Behindertenausweises,
- barrierefreies Bauen und Reisen,
digitale Barrierefreiheit.



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir beschäftigen uns mit Barrierefreiheit und mit den Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben für alle Menschen.
- Wir achten darauf, dass die UN- Behindertenrechts-Konvention in NÖ eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.

Weitere Informationen zum NÖ Monitoring-Ausschuss und zu den Stellungnahmen finden Sie im Internet unter [NÖ Monitoringausschuss - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://noe.gv.at).

B. TÄTIGKEITEN

I. Sitzungen

Im Berichtsjahr 2024 fanden 4 Sitzungen statt, zu denen jeweils die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses eingeladen waren. An diesen Sitzungen haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder persönlich und online teilgenommen.

26. Sitzung am 22.04.2024

Der NÖ Monitoring-Ausschuss beschloss den Bericht des NÖ MTA 2023. Weiters befasste er sich mit den Themen „Kinder mit Behinderung im Kindergarten“ und die ausreichende Finanzierung der Stützkräfte, die der NÖ Monitoring-Ausschuss in seiner Stellungnahme forderte. Auch diskutierte der NÖ Monitoring-Ausschuss die Themen barrierefreies Wohnen, Lohn statt Taschengeld und Fehltage in Einrichtungen.

27. Sitzung am 10.06.2024

Neben der Besprechung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe thematisierte der NÖ Monitoring-Ausschuss auch den neuen EU-Behindertenausweis, die Statistik über Menschen mit Behinderungen in Österreich und die digitale Barrierefreiheit.

28. Sitzung am 23.09.2024

Es wurden zahlreiche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe diskutiert. Großes Thema war die gesetzliche Verankerung des Österreichischen Behindertenrates.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich mit einer Anfrage zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschung im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Ein neuer Lehrgang an der Johannes- Kepler-Universität in Linz, der sich mit dem Thema „Barrierefreies Web-Design“ beschäftigt, wurde vorgestellt.

29. Sitzung am 21.11.2024

Der NÖ Monitoring-Ausschuss setzte sich über die Änderungen der NÖ Landesgesundheitsagentur-Betrauungsverordnung, der NÖ Bauordnung 2014, der NÖ Richtsatzverordnung, der Gemeindedienstprüfungsverordnung und der Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule, sowie der Gemeindefahrtkostenzuschuss-Verordnung 2025 auseinander.

Auch die Applikation „do-gether – Schnelle Hilfe im Alltag“ war ein Thema: Hier können sich Hilfesuchende und Helfende niederschwellig miteinander verbinden, um Hürden im Alltag zu bewältigen.

II. Stellungnahmen, Empfehlungen

Nach § 4 Absatz 1 NÖ Monitoringgesetz obliegt es dem NÖ Monitoring-Ausschuss Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderung betroffen sind.

Stellungnahmen und Begutachtungen

Im Berichtszeitraum wurden 21 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-BRK überprüft.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss gab 4 inhaltliche Stellungnahmen ab:

Zum NÖ Kindergartengesetz 2006 und NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996:

Die Änderungen sahen die ab 1. September 2024 durchgeführte Aufnahme in den Kindergarten von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vor.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss forderte die Sicherstellung, dass Kinder mit Behinderungen dieselbe Möglichkeit haben, Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen wie Kinder ohne Behinderungen. Damit zusammenhängend sprach er sich für eine qualitätsvolle pädagogische Ausbildung für Stützkräfte sowie die Finanzierung der erforderlichen Stützkräfte für die Nachmittags- und/oder Ferienbetreuung von Kindern mit Behinderung aus.

Zum NÖ Pflichtschulgesetz 2018:

Das Gesetz wurde dahingehend geändert, dass in bestimmten Fällen Auflagen bei baubehördlichen Bewilligungen von Schulgebäuden vorgeschrieben werden können. Der NÖ Monitoring-Ausschuss verwies auf seine Empfehlungen vom 06.04.2017

([https://www.noee.gv.at/noee/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung_Inklusive_Bildung_\(einfach_verstaendliche_Sprache.pdf\)](https://www.noee.gv.at/noee/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung_Inklusive_Bildung_(einfach_verstaendliche_Sprache.pdf))) und 15.05.2023, um die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK hinsichtlich inklusiver Bildung sicherzustellen und regte an, entsprechende Textpassagen aufzunehmen.

In der Stellungnahme zur **Dienstrechts-Novelle 2024** regte der NÖ Monitoring-Ausschuss an, statt der Formulierung „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ den der UN-BRK entsprechenden Begriff „Menschen mit Behinderung“ zu verwenden.

Der Entwurf zur **Änderung der NÖ Bauordnung 2014** sah für alle baurechtlichen Verfahren die Einbringung von Unterlagen in elektronischer Form vor. Dies war bisher nicht möglich. Die Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung oder einer physischen Einbringung in Papierform kann für Menschen mit Behinderung eine Erleichterung darstellen. Die gesetzliche Anpassung wurde daher vom NÖ Monitoring-Ausschuss begrüßt.

Für Anzeigeverfahren, das sind vereinfachte Bauverfahren, mit der bauliche Maßnahmen an die Behörden gemeldet werden müssen, wurde jedoch nur die elektronische Einbringung von Unterlagen festgelegt.

Damit könnten Menschen mit Behinderungen jedoch von Dritten abhängig sein. Der NÖ Monitoring-Ausschuss regte daher an, die Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung und einer physischen Einbringung in Papierform für alle baurechtlichen Anträge und Verfahren sicherzustellen.

Zur **Information und Sensibilisierung** versendet der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlungen und Stellungnahmen an verschiedene Stellen. Damit wird auch berücksichtigt, dass es sich bei den Rechten von Menschen mit Behinderung um eine Querschnittsmaterie handelt.

III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Internet

Auf der Internetseite [NÖ Monitoringausschuss - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://noe.gv.at) stellt sich der NÖ Monitoring-Ausschuss vor. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Weiters sind in einem Folder die wichtigsten Informationen über den NÖ Monitoring-Ausschuss zusammengefasst. Der Folder kann im Internet heruntergeladen werden [Folder NÖ MTA \(noel.gv.at\)](https://noel.gv.at).

Medien

Die Vorsitzende berichtete in einem Fachartikel in der Zeitung „Blickpunkt“ vom Dachverband der NÖ Selbsthilfe über die Bestellung der neuen Stellvertreterin der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten.

In einem weiteren Artikel in der Zeitung „Blickpunkt“ informierte die Vorsitzende über den Bericht des NÖ Monitoring-Ausschuss über die Tätigkeit im Jahr 2023. Sie ging dabei vor allem auf das Thema inklusive Bildung und die 2. Staatenprüfung ein.

BLICKPUNKT EHRENAMT 23

Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses über die Tätigkeiten im Jahr 2023 erschienen

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist eine unabhängige und weisungsfreie Einrichtung. Gegründet wurde der NÖ MTA im Jahr 2013. Der Ausschuss überwacht die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der NÖ Landeskompentenz. Grundlage ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das NÖ Monitoringgesetz.

Arbeit und Beschäftigung

Im Bereich Arbeit und Beschäftigung wird der Übergang von einer getrennten Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hin zum offenen Arbeitsmarkt gefordert. Für gleichwertige Arbeit soll es auch eine gleichwertige Entlohnung geben statt „Taschengeld“.

Einen weiteren Einblick in die Tätigkeiten des NÖ MTA im Jahr 2023 erhalten Sie im soeben erschienenen Tätigkeitsbericht:

Der Bericht kann kostenlos unter folgendem Link heruntergeladen oder bestellt werden:
https://www.noel.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Berichte_NOeMTA.html

Info zur 5. öffentlichen Sitzung des NÖ MTA

In der Ausgabe 03/2024 wurde die öffentliche Sitzung des NÖ MTA am 23. Oktober 2024 angekündigt. Die Sitzung musste leider abgesagt werden. Ein neuer Termin für die öffentliche Sitzung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Der NÖ MTA berichtet jedes Jahr über seine Tätigkeiten – der Tätigkeitsbericht 2023 ist kürzlich erschienen:

Inhaltlich war 2023 das Thema der **inklusiven Bildung** im Mittelpunkt der Tätigkeit des NÖ MTA. Das Recht auf inklusive Bildung umfasst unter anderem den Zugang zum allgemeinen Regelschulsystem und zu weiterführenden Schulen, den barrierefreien Zugang zu Bildung, den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung, wirksame und individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen, etc.

Ziel eines inklusiven Bildungssystems ist somit, Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit allen anderen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Der NÖ MTA gab dazu eine Empfehlung an die Landesregierung ab, in der er die Erstellung eines NÖ Inklusionsfahrplans zur Umsetzung aller Prinzipien der UN-BRK im Bildungsbereich forderte.

Auch die **2. Staatenprüfung** zur Einhaltung der UN-BRK und die Handlungsempfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an den Staat Österreich waren ein großes Thema. Wichtige Forderungen betrafen folgende Themenbereiche:

Bildung

Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf inklusive Bildung, auf eine Betreuung am Nachmittag und in den Ferien.

Barrierefreiheit

Die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen müssen deutlich verbessert werden. Für Menschen mit Behinderungen ist die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen nur durch umfassende Barrierefreiheit möglich.

Selbstbestimmtes Leben

Menschen mit Behinderung müssen gleichberechtigt ihren Wohnort frei wählen können. Dazu braucht es barrierefreie Wohnungen und alle Formen von Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben.



Kienzl und Amerleher

in
gs-
lt

Ilia Kienzl zur Stellvertreterin agten (NÖ GBB) bestellt.

... und Veranstaltungen bis inklusive 2020 wechselte sie als Gruppenleiterin in die Bereiche Sport und eine Stabstelle im November 2023 ist sie ins Büro der NÖ GBB 2024 die stellvertretende Stellvertreterin der Stellvertreterin Ilia Kienzl auch neue Vorsitzende des NÖ

Monitoringausschusses. Die Arbeit im NÖ Monitoringausschuss ist ihr ein besonderes Anliegen:
 „Ich schätze mich äußerst glücklich und bin sehr dankbar für mein bisheriges Leben, welches keine Barrieren beinhaltet. Und ich sehe es als meine Aufgabe, alles Denkbare zu unternehmen, um Personen, denen Hindernisse in den Weg gelegt wurden und werden, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben mit all seinen Chancen und Perspektiven zu ermöglichen.“

5 NÖ Monitoring-Ausschusses

...ama der diesjährigen i die Handlungsempfehlungen UN-Fachausschusses zur der UN-BRK in Österreich-Fachausschuss am Sitzten Nationen in Genf überregelmäßigen Abständen wie n die Bestimmungen der umsetzt. Die Ergebnisse der Staatenprüfung wurden am ember 2023 veröffentlicht.



Claudia Grubler-Camerloher (NÖ GBB), Vorsitzende des NÖ MTA

Mittelpunkt der öffentlichen 3 werden die Bereiche Bildung, it, Wohnen und Arbeit stem Rahmen von Thementischen i diese Themen mit Fragen und gungen erarbeitet, präsentiert diskutiert werden.

Die Sitzung ist barrierefrei zugänglich, eine Übersetzung in Gebärdensprache und eine Induktionsanlage erden vorhanden sein. Eine Anmel-

NÖ Monitoring-Ausschuss
 Tel. 02742/9005-16212
 E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
www.noel.gv.at/monitoringausschuss



Claudia Grubler-Camerloher (NÖ GBB), Vorsitzende des NÖ MTA



NÖ Monitoring-Ausschuss
 Tel. 02742/9005-16212
 E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
www.noel.gv.at/monitoringausschuss

Einfach Natur genießen



Naturkost, Naturwaren und Restaurant

evi
ST. PÖLTEN

Kremser Landstraße 2
3100 St. Pölten

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des NÖ Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig.

Durch die **Teilnahme an Sitzungen oder Seminaren** werden die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentiert.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden regelmäßig auch über Veranstaltungen und Aussendungen diverser Einrichtungen informiert.

Eine österreichweite Plattform zum fachlichen Austausch sind die regelmäßigen **Vernetzungstreffen** der österreichischen Monitoring-Stellen und die Vernetzungstreffen über Einladung der Bundes-Behindertenanwaltschaft.

Die inhaltliche Vorbereitung obliegt der Reihe nach den einzelnen Länder-Monitoringstellen unter Beteiligung des Bundes-Monitoring-Ausschusses.

Beim **Vernetzungstreffen am 20.06.2024** in Salzburg wurden folgende Themen besprochen:

- burgenländisches Chancengleichheitsgesetz,
- Kindergartenplätze für Kinder mit Behinderung,
- Landesaktionspläne Behinderung,
- Lohn statt Taschengeld,
- Verleihung von Inklusionspreisen in den Bundesländern,
- Katastrophenschutz und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung sowie barrierefreie Informationen,
- barrierefreie Wahlen.

Am **19.11.2024** fand das **Online-Vernetzungstreffen** statt. Bei diesem Austausch der Monitoring-Stellen wurden unter anderem folgende Themen diskutiert:

- selbstbestimmtes Leben und die De-Institutionalisierung im Sinne der UN-BRK,
- persönliche Assistenz,
- Landesaktionspläne der Bundesländer,
- Gemeindeaktionsplan Behinderung in Tirol und
- Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderung.

IV. Aktuelle Themen / Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss

Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren Anfragen herangetragen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung betreffen.

Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderung werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.

Individuelle Beschwerden werden von der [NÖ Antidiskriminierungsstelle](#) behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle weitervermittelt. Manchmal steht hinter einer individuellen Beschwerde auch ein allgemeines Problem, das dann vom NÖ Monitoring-Ausschuss weiter behandelt wird.

Veranstaltungen

Bei regelmäßigen Treffen der Vorsitzenden des NÖ Monitoring-Ausschuss mit der Bildungsdirektion Niederösterreich und der Abteilung Soziales und Generationenförderung der NÖ Landesregierung wird ein reger Austausch zum Thema Inklusion geführt.

Darüber hinaus fungierte die Vorsitzende des NÖ Monitoring-Ausschusses als Jurymitglied bei der Preisverleihung „Vorbild Barrierefreiheit 2024“ von BhW (Bildung hat Wert) NÖ GmbH: [BhW - Vorbilder der Barrierefreiheit 2024 ausgezeichnet](#)

Absage der 5. öffentlichen Sitzung:

Die 5. öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses musste kurzfristig abgesagt werden.

C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2025

- Überwachung der Umsetzung der UN-BRK und der NÖ Landesstrategie zum Nationalen Aktionsplan (NAP) Behinderung 2022-2030
- Befassung mit dem Thema Barrierefreiheit im umfassenden Sinn
- Beobachtung der gesellschaftspolitischen Entwicklung im Sinne von Inklusion
- Fokussierung auf die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben
- Weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Einsatz für eine inklusive Bildung in Niederösterreich
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoring-Stellen und facheinschlägigen Plattformen

D. ANHANG

I. Grundlagen

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten. Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist unter anderem durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-Behindertenrechtskonvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

2. NÖ Monitoring-Gesetz

In Umsetzung von Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention beschloss der NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 das NÖ Monitoring-Gesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.

- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.
- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertretung) als Vorsitzende
- vier Vertreter oder Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter/Selbstvertreterinnen)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein Experte oder eine Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission von der NÖ Landesregierung auf sechs Jahre bestellt. Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Funktionsperiode des NÖ Monitoring-Ausschusses ist gesetzlich auf sechs Jahre festgelegt, die erste Funktionsperiode endete im November 2019. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses wurden auf Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission durch die NÖ Landesregierung bestellt bzw. wiederbestellt. Die Dekrete (mit Wirksamkeit 14. November 2019) wurden im Februar 2020 bei der konstituierenden Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses von LRⁱⁿ Teschl-Hofmeister überreicht.

Folgende Personen sind **seit 14. November 2019** im NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

Vorsitzende	Ing. ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Grübler-Camerloher
Stellvertreterin	Mag. ^a Leila Kienzl

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

Mitglied	Andreas Mühlbauer
Ersatzmitglied	Sandra Hermann
Mitglied	Harald Ellbogen
Ersatzmitglied	Johann Bauer
Mitglied	Mag. ^a Johanna Denk
Ersatzmitglied	Josef Schoisengeyer
Mitglied	Dir. Johannes Hofer, MBA
Ersatzmitglied	Ronald Söllner

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

Mitglied Sabine Neunteufl

Ersatzmitglied -

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

Mitglied Mag. Dr. Erich Lehner

Ersatzmitglied Mag.^a Dr.ⁱⁿ Maria-Luise Braunsteiner

IV. NÖ Monitoring-Gesetz

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 2

NÖ Monitoring-Ausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

§ 3

Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

§ 4

Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

§ 5

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 6

Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

§ 7

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,

2. durch Verzicht oder

3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet [NÖ MTG \(ris.bka.gv.at\)](https://ris.bka.gv.at)

V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Rechtsgrundlage - § 6 Abs. 3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291

Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
 - b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber. Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um Vertretungen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl. 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung vor
 - a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b) nach Verstreichen ½ Stunde.

- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.

- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.

- (3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.

- (2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

- (1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.
- (2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.
- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(BGBl. III Nr. 105/2016)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

- e) die Chancengleichheit;
- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Assistenzen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und partizipiert daran im vollen Umfang.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt allfällige Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **UN-BRK vollständige Version:**

[UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll \(sozialministerium.at\)](http://sozialministerium.at)

- **UN-BRK Version in leichter Sprache (LL):**

[UN-Konvention - erklärt in leichter Sprache](#)

Notizen



www.noel.gv.at/monitoringausschuss

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei
www.noel.gv.at/datenschutz



Leichter Lesen: Zusammenfassung in leichter Sprache, Übersetzung und Zertifizierung nach capito Standard durch capito Niederösterreich (zum Teil ohne Prüfgruppe) www.capito.at